

Information über die Erhebung von Daten Beurkundung der Geburt eines neugeborenen Kindes

(§ 13 DSGVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit und Rechtsgrundlage

Beurkundung der Geburt eines Kindes

§§ 18 ff Personenstandsgesetz (PStG), §§ 31 ff. Personenstandsverordnung (PStV)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Standesamt Neuwied
Pfarrstr. 8, 56564 Neuwied
Tel.: 02631 802-262, Fax.: 02631 802-443
E-Mail: standesamt@neuwied.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Neuwied
Engenser Landstr. 17, 56564 Neuwied
Tel.: 02631-802-390
E-Mail: datenschutz@neuwied.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3 a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Geburt eines Kindes beurkunden zu können. Die Angaben werden im Anschluss an die Bearbeitung im Geburtenregister vermerkt und dienen zum Nachweis des Personenstandes des Kindes. Hierzu gehören

- Vor- und Familienname,
- Geburtstag, -zeit und -ort
- Geschlecht,
- Vor- und Familienname (ggf. auch Geburtsname) der Eltern,
- Geburtstag und -ort der Eltern mit Registrierungsdaten (Standesamt und Nr.)
- ggf. Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts der Eltern und des Kindes,
- ggf. Eheschließung der Eltern (Ort und Datum, Standesamt und Nr.)
- deren Staatsangehörigkeit, soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- Staatsangehörigkeit des Kindes, soweit es nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Bei der Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt es sich um eine freiwillige Angabe und wird nur mit Einwilligung der Beteiligten eingetragen. Ebenfalls freiwillig sind die Angaben zu Telefon, Fax oder E-Mail der Eltern. Sie sollen

es lediglich dem Standesamt ermöglichen, mit den Eltern im Verfahren zur Geburtsbeurkundung Kontakt aufzunehmen.

Spätere Änderungen des Personenstandes des Kindes können die Fortschreibung dieser Angaben und eine Mitteilungspflicht des Standesamtes an andere öffentliche Stellen (z.B. Standes- und Jugendämter, Meldebehörden) auslösen.

Die der Beurkundung zugrunde liegenden Nachweise werden in der zum Registereintrag gehörenden Sammelakte abgelegt. Hierzu gehören

- die nach § 18 PStG vorgeschriebene Anzeige über die Geburt des Kindes
- Ausfertigungen oder Abschriften ggf. abgegebener Abstammungserklärungen (Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennungen)
- Ausfertigungen oder Abschriften von Erklärungen über die Namensführung des Kindes
- Abschriften der zur Beurkundung vorgelegten ausländischen öffentlichen Urkunden
- Einverständniserklärungen zur Eintragung der Religionszugehörigkeit der Eltern bzw. des Kindes
- gerichtliche Entscheidungen über die Namensführung oder Abstammung des Kindes.

Die Angaben über die Wohnanschrift der Eltern werden für die vorgeschriebene Mitteilung an die zuständige Meldebehörde erhoben.

Die Information über den Familienstand der Mutter dient der Feststellung der Abstammung des Kindes.

Die Angabe, um das wievielte Kind der Mutter, das wievielte in der Ehe geborene Kind, das Geburtsdatum eines vorherig geborenen Kindes sowie bei Mehrlingsgeburten die Anzahl der Kinder werden zur Weitergabe an das zuständige Statistische Landesamt benötigt.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit bei nichtdeutschen Eltern wird für die Eintragung im Hinweisteil des Geburtenregisters des Kindes sowie für die Ermittlung der Namensführung der Eltern und des Kindes sowie des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 3 StAG benötigt.

3 b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit den folgenden Rechtsgrundlage verarbeitet:

§§ 3, 6, 21 PStG, §§ 9, 22, 33, 34, 35, 57 PStV, Anlagen 1 und 4 zur PStV, § 4 Abs. 3 StAG, § 2 Abs. 4 Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die für die Aufgabenerfüllung der nachfolgend genannten öffentlichen Stellen erforderlichen personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- das (deutsche) Standesamt, welches die Geburt eines Elternteils beurkundet hat,
- das Standesamt I Berlin, wenn das Kind im Ausland geboren wurde.
- an die Meldebehörde,
 - o die bei gemeinsamer Sorge und gemeinsamer Wohnung der Eltern für ihre Hauptwohnung,
 - o die bei gemeinsamer Sorge und getrennter Wohnung der Eltern für die jeweilige Hauptwohnung der Mutter und des Vaters,
 - o die bei alleiniger Sorge eines Elternteils für die Hauptwohnung dieses Elternteils zuständig ist,
- das Familiengericht, wenn
 - o das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist,

- es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist,
- es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt,
- gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Geburtsnamen des Kindes nicht binnen eines Monats nach dessen Geburt bestimmt haben,
- das Jugendamt, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind,
- das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde,
- an die Ausländerbehörde, wenn die Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zu prüfen ist, ob das Kind nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.
- das Statistische Landesamt.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Nach Beurkundung der Geburt, wird eine Geburtsurkunde an die jeweils zuständige konsularische Vertretung übersandt, wenn das Kind

- die italienische,
- die schweizerische,
- die luxemburgische oder
- die österreichische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Grundlage ist

- die deutsch-italienische Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden vom 31.05.1937,
- das deutsch-schweizerische Abkommen über den Verzicht auf Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4.11.1985,
- das deutsch-luxemburgische Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 03.06.1982
- der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 18.11.1980

Nach dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26.09.1957 ist auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaates diesem eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Geburtenregister zu erteilen, soweit sich der Eintrag im Geburtenregister auf einen Angehörigen dieses Staates bezieht und das Ersuchen für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen gestellt wird. Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- | | | |
|--------------|-------------|---------------|
| - Belgien | - Italien | - Österreich |
| - Frankreich | - Luxemburg | - Niederlande |
| - Portugal | - Schweiz | - Türkei |

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Alle über diese Plattform zur Voranmeldung der Geburtsbeurkundung eines Kindes gemachten Angaben werden unverzüglich nach Übernahme in der beim Standesamt Neuwied eingesetzten Fachanwendung gelöscht. Die nachfolgend genannten Daten werden nach Eintragung im Geburtenregister unter Beachtung der gesetzlichen Fortführungsfrist 110 Jahren (§ 5 Abs. 5 PStG)

gespeichert. Nach Ablauf der Fristen werden die Geburtenregister zzgl. der dazu gehörigen Sammelakten dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Übernahme angeboten:

- a) Vor- und Familienname des Kindes
- b) Geschlecht des Kindes
- c) Geburtstag und Uhrzeit
- d) Geburtsort
- e) Religion des Kindes (soweit Einwilligung zur Eintragung vorlag)
- f) Vor-, Familien- und Geburtsname der Eltern
- g) Religion der Eltern (soweit Einwilligung zur Eintragung vorlag)
- h) Eheschließungsort und –tag der Eltern mit Angabe der Registrierungsdaten (Standesamt und Nr.)
- i) Geburtstag und –ort der Eltern mit Angabe der Registrierungsdaten
- j) Staatsangehörigkeit der Eltern und des Kindes, soweit es nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat
- k) Das der Namensführung zugrundeliegende Recht

Alle in der Fachanwendung enthaltenen Daten (siehe 3 a)) werden spätestens nach 6 Monaten gelöscht. Eine Weitergabe dieser Daten über die dort genannten öffentlichen Stellen hinaus erfolgt nicht!

Die in den Sammelakten aufzubewahrenden Nachweise und Grundlagen der Geburtsbeurkundung können über die o.a. Angaben hinaus auch Angaben zum Familienstand eines Elternteils und die zum Zeitpunkt der Anzeige/Erklärung gültige Wohnanschrift und Kontaktdaten eines Elternteils enthalten.

7. Betroffenenrechte

Die nach der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Rechte eines Betroffenen können durch die Geltung der spezialgesetzlichen Vorschriften im Personenstandsrecht eingeschränkt sein.

Betroffenen ist Auskunft und Einsicht in den Registereintrag sowie in die dazugehörige Sammelakte zu gewähren. Darüber hinaus ist ihnen auf Antrag eine Personenstandsurkunde zu erteilen (§ 62 PStG). Der Umfang des nach Art. 15 DSGVO bestehenden Auskunftsrechts zu den gespeicherten personenbezogenen Daten ergibt sich im Weiteren aus § 68a PStG.

Auf Antrag eines Betroffenen kann der Registereintrag und die Sammelakte für die Dauer von drei Jahren mit einem Sperrvermerk versehen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personenstandseintrag eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Der Sperrvermerk kann bei Vorliegen der Voraussetzungen erneuert werden (§ 64 PStG).

Sollte die Beurkundung im Geburtenregister fehlerhaft sein, kann die Berichtigung der Angaben beantragt werden (§ 47 PStG, auch Art. 16 DSGVO). Ggf. ist hierzu die Anordnung der Berichtigung durch das zuständige Amtsgericht notwendig (§ 48 PStG).

Eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung auf Verlangen sowie einen Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten (Art. 17, 18 und 21 DSGVO) sieht das Personenstandsrecht nicht vor. Eine Löschung kann erst erfolgen, nachdem die Unterlagen nach Ablauf der Fortführungsfrist dem zuständigen Archiv angeboten wurden (§ 4 Landesarchivgesetz).

Sollten Sie von Ihren Rechten nach der DSGVO Gebrauch machen, prüft das Standesamt, ob die danach vorhandenen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind oder ggf. durch die spezialgesetzlichen Vorschriften des Personenstandsrechts eingeschränkt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim:
Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40, 55020 Mainz
www.datenschutz.rlp.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Nutzung dieser Plattform zur Voranmeldung einer Geburtsbeurkundung ist freiwillig. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, wenn nicht auf diesem Wege, schriftlich oder persönlich Ihre Daten anzugeben und die dazugehörigen Nachweise vorzulegen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 10 PStG.

Das Standesamt Neuwied benötigt Ihre Daten, um die Geburt des Kindes beurkunden zu können. Wenn Sie die erforderlichen Auskünfte und Informationen nicht angeben, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die durch Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden darf (§ 70 PStG). Daneben kann das Standesamt zur Erzwingung der Angaben Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR festsetzen.